

SATZUNG DER GEMEINDE SATOW

über den Bebauungsplan Nr. 37 "Heubirnenweg" in Heiligenhagen

Teil A - Planzeichnung



M 1:1000



Nutzungsschablonen

WA 1-6 I a EA
GRZ 0.3 FH_{min} 9,50

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1900 (RSBl. 1891 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- Festsetzungen**
 - 1. **Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
 - 1 Allgemeine Wohngebiete mit Nr. Nummerierung (§ 4 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse im Hochmaß
 - F Frießhöhe als Hochmaß
 - FH **Bauweise, Baugestirren** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 21, 23 BauNVO)
 - a abweichende Bauweise
 - Baugestirre
 - ☒ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - 2 **Verkehrsfleichen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 3 **Stadtmittelstraßen**
 - 4 **Vorkommnissen besonderer Zweckbestimmung**
 - 5 **"Geschwindigkeitsreduzierter Bereich"**
 - 6 **Fuß- und Radweg**
 - 7 **Stadtschnellwegstraße**
- Fleichen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)
- 8 **Fleichen für Entwässerungssysteme**
 - 9 **"Regenrückhaltebecken"**
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 10 **Grünflächen**
 - 11 **Strassenbegleitgrün, öffentlich**
 - 12 **Parkanlage, öffentlich**
 - 13 **Teich, öffentlich**



Okwento der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern „LRO-036 Naturwald Pöschow“ (Luftbild mit Flurgrenzen, © GeoBasis DE/AV 2020)



Legende der externen Kompensationsmaßnahmen KM 3: Pufferzonen am Kleingewässer (Luftbild mit Flurgrenzen, © GeoBasis DE/AV 2020)

Hinweise

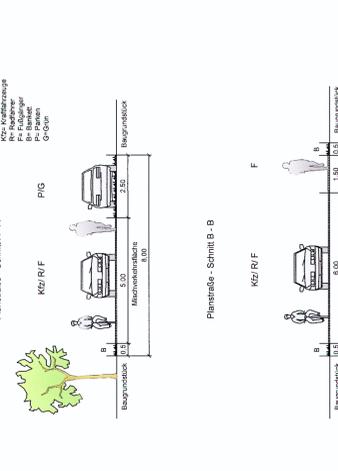
Die Planzeichnung ist nicht als Kampfbildbeschriftung bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei der Ausführung der Bauarbeiten die Planzeichnung als Kampfbildbeschriftung bekannt. Werden unvermeidbar Gegenstände oder Munition aufgefunden, so ist dies dem Bauherrn mitzuteilen. Der Unternehmer ist verpflichtet, die unmittelbare Umgebung sofort einzusperren und die Munitionsbeseitigungsdienstleistungen für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist der Bauherr. Der Unternehmer ist verpflichtet, die unmittelbare Umgebung sofort einzusperren und die Munitionsbeseitigungsdienstleistungen für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist der Bauherr. Der Unternehmer ist verpflichtet, die unmittelbare Umgebung sofort einzusperren und die Munitionsbeseitigungsdienstleistungen für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist der Bauherr.

Das Plangebiet ist nicht als Kampfbildbeschriftung bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei der Ausführung der Bauarbeiten die Planzeichnung als Kampfbildbeschriftung bekannt. Werden unvermeidbar Gegenstände oder Munition aufgefunden, so ist dies dem Bauherrn mitzuteilen. Der Unternehmer ist verpflichtet, die unmittelbare Umgebung sofort einzusperren und die Munitionsbeseitigungsdienstleistungen für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist der Bauherr. Der Unternehmer ist verpflichtet, die unmittelbare Umgebung sofort einzusperren und die Munitionsbeseitigungsdienstleistungen für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist der Bauherr.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsehung zu treffen, dass erhebliche Bodenversenkungen, welche eine Verschiebung, umtlöge Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorgerufen können, vermieden werden. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergrunds (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, ungewöhnliche Geräusche, etc.) festgestellt, so ist dies dem Bauherrn mitzuteilen. Der Unternehmer ist verpflichtet, die unmittelbare Umgebung sofort einzusperren und die Munitionsbeseitigungsdienstleistungen für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist der Bauherr.

Um eine baubedingte Störung der Wandlung bzw. Tötung von geschützten Amphibienarten zu vermeiden, haben die Baufeldvorbereitung und die Tiefbauarbeiten im Rahmen der Erschließung und der Fundamentarbeiten zu berücksichtigen, dass sich im Bereich der Baufelder Amphibienarten befinden können. Der Unternehmer ist verpflichtet, die unmittelbare Umgebung sofort einzusperren und die Munitionsbeseitigungsdienstleistungen für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist der Bauherr.

Zur Vermeidung der Ansiedlung der Feldohre ist die Ackerfläche innerhalb des Plangebietes bis zum Ende der Mahd kurzzeitig zu halten oder es ist die intensive Bewirtschaftung des Plangebietes zu vermeiden. Der Unternehmer ist verpflichtet, die unmittelbare Umgebung sofort einzusperren und die Munitionsbeseitigungsdienstleistungen für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist der Bauherr.



Präambel

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzes (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2020, die vom 24.09.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 "Heubirnenweg", gelegen im Norden der Ortsteile Heiligenhagen, stellen der Kreisrat der Gemeinde Satow, den 19.09.2019 zur Abgabe der öffentlichen Bauvorschriften, erlässt.

Teil B - Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 376).

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 BauGB §§ 1, 4 und 16 BauNVO)
 - 1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Bereiche des Beherrschungsbereiches Anlagen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO und bestimmt, dass in allen Wohngebieten Ferienhäuser und Ferienwohnungen zulässig sind.
 - 2 Für die festgesetzten Flächen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der hergestellten, abschließend errichteten Gebäude. Die Festsetzung der Flächen ist auf die Festsetzung der Flächen der allgemeinen Wohngebiete (WA) zu übertragen.
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - 1 Die Bauweise ist auf die Festsetzung der Flächen der allgemeinen Wohngebiete (WA) zu übertragen.
 - 2 Die Bauweise ist auf die Festsetzung der Flächen der allgemeinen Wohngebiete (WA) zu übertragen.
- Fleichen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB §§ 12 und 14 BauNVO)
 - 1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) ist die Errichtung von Garagen, überdachten KZ-Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO im Vorgebiet zulässig.
 - 2 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) ist die Errichtung von Garagen, überdachten KZ-Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO im Vorgebiet zulässig.
- Fleichen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB §§ 12 und 14 BauNVO)
 - 1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) ist die Errichtung von Garagen, überdachten KZ-Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO im Vorgebiet zulässig.
 - 2 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) ist die Errichtung von Garagen, überdachten KZ-Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO im Vorgebiet zulässig.

Verfahrensvermerke

- Aufgabe der Aufstellung der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.03.2020. Die Aufstellungsbeschlüsse sind am 05.04.2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse sind am 05.04.2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse sind am 05.04.2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse sind am 05.04.2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 07.11.2019 beauftragt worden.
- Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 02.12.2019 bis zum 10.01.2020 durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die öffentliche Auslegung betroffen sein könnte, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.11.2019 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden. Die Stellungnahmen sind am 14.01.2020 durch die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 14.01.2020 behandelt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 14.01.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 in der Begründung einschließlich der öffentlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 ist nach der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) die Begründung dazu sowie der Entwurf der öffentlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 22.05.2020 bis zum 24.07.2020 während der Dienststunden im Bauamt Satow sowie im Internet unter www.satow.de nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist am 24.07.2020 durch die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24.07.2020 beschlossen worden. Die Gemeindevertretung hat am 24.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 in der Begründung einschließlich der öffentlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die öffentliche Auslegung betroffen sein könnte, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.07.2020 aufgefordert worden. Die Stellungnahmen sind am 24.07.2020 durch die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24.07.2020 behandelt worden.
- Der beherrschende Bereich hinsichtlich der öffentlichen Bauvorschriften ist als richtig dargestellt. Hinsichtlich der öffentlichen Bauvorschriften ist die rechtliche Darstellung im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.08.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 37 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die öffentlichen Bauvorschriften wurden am 24.08.2020 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 wurde gebilligt.
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgelegt.
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 37 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die öffentlichen Bauvorschriften wurden am 24.08.2020 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 wurde gebilligt.



Okwento der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern „LRO-036 Naturwald Pöschow“ (Luftbild mit Flurgrenzen, © GeoBasis DE/AV 2020)



Legende der externen Kompensationsmaßnahmen KM 3: Pufferzonen am Kleingewässer (Luftbild mit Flurgrenzen, © GeoBasis DE/AV 2020)

- Verfahrensvermerke**
 - 1. **Berichtigung der Satzung der Gemeinde Satow über den Bebauungsplan Nr. 37 „Heubirnenweg“**
 - 2. **Berichtigung des Bebauungsplans Nr. 37**
 - 3. **Berichtigung des Bebauungsplans Nr. 37**
 - 4. **Berichtigung des Bebauungsplans Nr. 37**
 - 5. **Berichtigung des Bebauungsplans Nr. 37**
 - 6. **Berichtigung des Bebauungsplans Nr. 37**
 - 7. **Berichtigung des Bebauungsplans Nr. 37**
 - 8. **Berichtigung des Bebauungsplans Nr. 37**
 - 9. **Berichtigung des Bebauungsplans Nr. 37**
 - 10. **Berichtigung des Bebauungsplans Nr. 37**
 - 11. **Berichtigung des Bebauungsplans Nr. 37**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgelegt.